

**Grundsätze
für die Gewährung von Beihilfen
aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln
im Rahmen der Pfarrerfortbildung**

Vom 6. Mai 1980

(KABl. 1980 S. 87)

Änderungen

Lfd. Nr.	Ändernde Verordnung	Datum	Fundstelle KABl.	Geänderte Bestimmungen	Art der Änderung
1	Ordnung zur Umstellung kirchlicher Bestimmungen auf den Euro	11. September 2001	2001 S. 278	Abschnitt II Nr. 5 Buchst. d Abschnitt III Satz 1 Buchst. a, b	Änderung Änderung

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 6. Mai 1980 die nachstehenden Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe der landeskirchlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Pfarrerfortbildung beschlossen:

I. Allgemeines

1Diese Grundsätze finden Anwendung auf die Fortbildung nach Nr. 1 der Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Pastoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ vom 23. Juni 1976 (KABL. S. 78).

2Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) einer Fortbildung, die überwiegend im kirchlichen Interesse (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) liegt
Erstattung: 75 v. H. bis 100 v. H.
und
- b) einer Fortbildung, die überwiegend im persönlichen Interesse des Antragstellers liegt
Erstattung: bis 50 v. H.

II. Verfahren bei der Entscheidung über Beihilfeanträge²

1. 1Der Antragsteller richtet den Antrag auf dem vorgeschriebenen Formular auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt. 2Dem Antrag ist der Beschluss des Leitungsorgans (Presbyterium, Kreissynodalvorstand) beizufügen, in dem der geplanten Fortbildung zugestimmt wird. 3Der Superintendent gibt eine kurze Stellungnahme zur geplanten Fortbildung ab.
2. Wenn die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze 3 bis 5 vorliegen, kann das Dezernat auf Empfehlung des Beihilfeausschusses des Landeskirchenamtes für Pfarrerfortbildung im angegebenen Rahmen über den Antrag entscheiden.
3. Weiterbildung zur Seelsorgeberatung und andere Fortbildungsvorhaben, die vorwiegend im kirchlichen Interesse liegen (z. B. Klinische Seelsorgeausbildung bei einem Krankenhauspfarrer):
 - a) Begründung durch den Antragsteller,
 - b) Begründung bzw. Stellungnahme durch das Leitungsorgan,
 - c) Anforderung eines fachlichen Gutachtens oder Stellungnahme des Pastoralkollegs,
 - d) Beihilfe 75 v. H. bis 100 v. H.

¹ Nr. 541

² Abschnitt II Nr. 5 Buchst. d geändert durch die Ordnung zur Umstellung kirchlicher Bestimmungen auf den Euro vom 11. September 2001.

4. Größere Fortbildungsvorhaben, die vorwiegend im persönlichen Interesse liegen:
 - a) Begründung durch den Antragsteller,
 - b) Stellungnahme durch das Leitungsorgan,
 - c) Anforderung eines fachlichen Gutachtens oder Stellungnahme des Pastoralkollegs,
 - d) Beihilfe: 50 v. H.
5. Kontaktstudium an einer Hochschule:
 - a) Begründung durch den Antragsteller und Vorlage eines Studienplanes,
 - b) Stellungnahme durch das Leitungsorgan,
 - c) Prüfung durch das Dezernat,
 - d) Beihilfe: Studiengebühren und Unterkunftskosten am Studienort, 6 Euro täglich Verpflegungskostenzuschuss am Studienort.

III. Sonstiges¹

1. ¹Die Gesamtsumme der Beihilfen in einem Zeitraum von fünf Jahren wird begrenzt:
 - a) bei einer Fortbildung nach Abschnitt I Satz 2 Buchst. a auf 1.540 Euro,
 - b) bei einer Fortbildung nach Abschnitt I Satz 2 Buchst. b auf 1.030 Euro.²Kurse, die beim Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen absolviert werden, bleiben hierbei grundsätzlich außer Betracht. ³Das Gleiche gilt für Eingangskurse beim Seelsorgeinstitut der Kirchlichen Hochschule in Bethel.
2. Fahrkosten werden grundsätzlich nach dem Tarif der Deutschen Bundesbahn 2. Klasse für die An- und Abreise berücksichtigt.

¹ Abschnitt III Satz 1 Buchst. a, b geändert durch die Ordnung zur Umstellung kirchlicher Bestimmungen auf den Euro vom 11. September 2001.

